

CHECKLISTE: DAS IST IN PUNCTO DATENSCHUTZ ZU TUN



Seit 25. Mai 2018:
Nach der neuen Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union müssen Ärzte und Psychotherapeuten nicht nur die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten, sondern dies auch nachweisen.

> ALLE PRAXEN UND MEDIZINISCHEN VERSORGUNGSZENTREN

- ▶ Erstellen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, die in der Praxis anfallen. 
- ▶ Zusammenstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die die Praxis zum Schutz von personenbezogenen Daten ergreift. 
- ▶ Bereitstellung einer Patienteninformation zum Datenschutz in der Praxis, zum Beispiel als Aushang in den Praxisräumen und auf der Praxis-Website. 
- ▶ Verträge zur Auftragsverarbeitung mit Softwareanbietern und anderen Dienstleistern anpassen oder neu abschließen. Solche Verträge sind notwendig, wenn Auftragnehmer auf Patienten- oder Mitarbeiterdaten zugreifen können. 

> GROÙE PRAXEN UND MEDIZINISCHE VERSORGUNGSZENTREN

- ▶ Beauftragen eines Datenschutzbeauftragten, wenn in der Praxis mindestens 20 Personen regelmäßig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, z.B. am Empfang oder bei der Abrechnung. Übernimmt ein Mitarbeiter diese Aufgabe, benötigt er eventuell eine Schulung. 
- ▶ Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Praxis an die Aufsichtsbehörde melden. 

> DAS KANN AUßERDEM ERFORDERLICH SEIN

- ▶ In seltenen Fällen kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung nötig sein, z.B. wenn große Mengen personenbezogener Daten verarbeitet oder Praxisräume systematisch videoüberwacht werden. Diese Praxen benötigen unabhängig von ihrer Größe einen Datenschutzbeauftragten. 
- ▶ Praxen, die mit Einwilligungserklärungen des Patienten arbeiten, z.B. zur Weitergabe von Daten an eine privatärztliche Verrechnungsstelle, müssen die Erklärung um einen Hinweis auf Widerrufbarkeit ergänzen. 
- ▶ Praxen, die eine Internet- oder Facebook-Seite anbieten, sollten die Datenschutzerklärung prüfen und gegebenenfalls anpassen; dies gilt ebenso, wenn personenbezogene Daten zum Beispiel über Kontaktformulare oder für einen Praxis-Newsletter erfasst und gespeichert werden. 

Informationen, die Ihnen bei der Erledigung der Aufgaben helfen sollen, finden Sie in der Praxisinformation der KBV „Datenschutz-Grundverordnung: Was Praxen dazu wissen müssen“ sowie auf der Internetseite der KBV www.kbv.de/datenschutz.